

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Zigeunerfelsen, Ludwigswinkel", Kreis Pirmasens

vom 20.01.1983

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Der in der Gemarkung Ludwigswinkel auf dem Grundstück Plan-Nr. 1456 stehende, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Felsen wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung "Zigeunerfelsen, Ludwigswinkel".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses sehr markanten Sandsteinmassivs wegen seiner Eigenart und Schönheit zur Bereicherung des Landschaftsbildes sowie aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

§ 3

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten.

(2) Verboten sind insbesondere

1. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
2. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie das Brechen von Sandstein.

(3) Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der unteren Landespflegebehörde.

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege des Naturdenkmals dienen.

§ 5

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an dem Naturdenkmal erfolgte oder ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Pirmasens unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 5 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahmegenehmigung entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden,

2. § 3 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
3. § 3 Nr. 2 Nr. 2 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie Sandsteine bricht.

§ 7

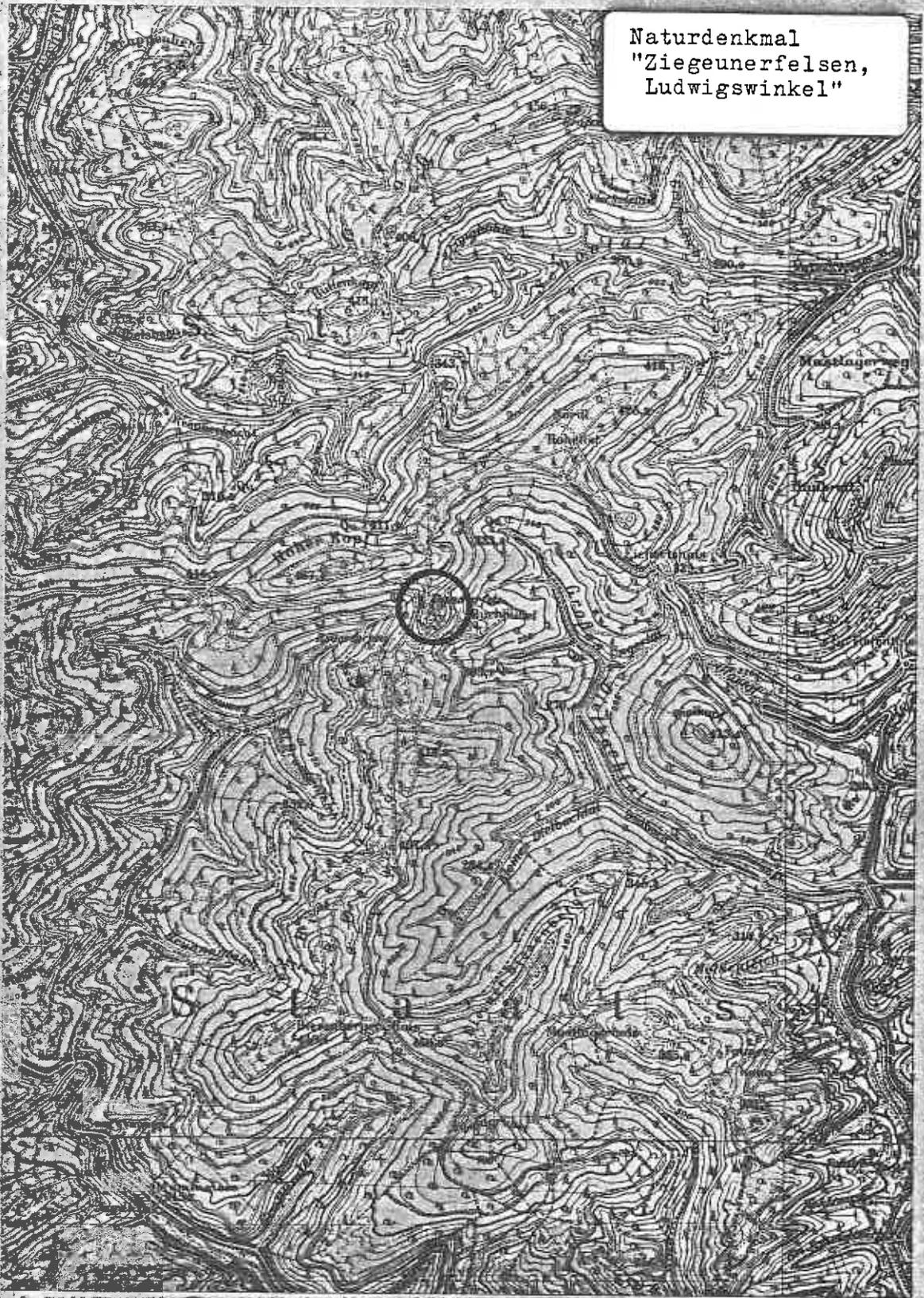
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 20.01.1983
Kreisverwaltung Pirmasens



(Duppré)
Landrat

Naturdenkmal
"Ziegeunerfelsen,
Ludwigswinkel"



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:25000.
Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz.